

Wann beginnt die Fällung in der motormanuellen Holzernte?

Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung
Stand: 27.02.2024

Diese Fachbereich AKTUELL konkretisiert die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ hinsichtlich der Fragestellung: „Wann beginnt die Fällung in der motormanuellen Holzernte?“. Sie stellt die grundsätzliche fachliche Expertenmeinung im Sachgebiet dar und erläutert den Spielraum im Rahmen der von Vorgesetzten eingeräumten Eigenverantwortung fachkundiger Forstwirtinnen / fachkundiger Forstwirte hinsichtlich der Fallkerbanlage beim Ausüben ihrer situativen Gefährdungsbeurteilung.

Im Frühjahr 2023 wurde das DGUV-Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ von interessierten Kreisen gebeten, hinsichtlich der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ eine Konkretisierung vorzunehmen. Die Fragestellung lautete: „Wann beginnt die Fällung in der motormanuellen Holzernte?“. Dies ist von großer Bedeutung, weil verschiedene Maßnahmen zum sicheren Arbeiten in der motormanuellen Holzernte vom Zeitpunkt der Fällung abhängen. So darf beispielsweise mit den Fällarbeiten erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass sich im Fallbereich des Baumes nur die mit der Fällung des Baumes Beschäftigten aufhalten.

Es ist insbesondere Aufgabe der DGUV-Sachgebiete, Erkenntnisse, Erfahrungswissen und Fachmeinungen zusammenzuführen sowie ihr Regelwerk bei Bedarf zu erläutern und fachlich auszulegen. In der Sitzung vom 25./26. April 2023 in Münster haben daher die Mitglieder des DGUV-Sachgebiets „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ einstimmig beschlossen, den **Beginn der Fällung** mit dem **Beginn der Anlage des Fallkerbs** zu definieren. Die Beweggründe hierfür liegen vor allem in der Abschätzung des Risikos bzw. ab wann zu erwarten ist, dass der zu fällende Baum in seiner Standfestigkeit nennenswert beeinträchtigt sein kann (Einschneiden in die Stammwalze) und die Fällung unabdingbar wird.

Dabei ist zu beachten, dass z.B. bei angefaulten Bäumen bereits das Beischneiden von Wurzelanläufen zu einer deutlichen Destabilisierung führen kann, was in diesem Falle ein unmittelbares, fachgerechtes Zufallbringen des Baumes erforderlich macht.

Was bedeutet das für die forstliche Praxis?

Die konsequente Folge hieraus ist, dass sich im Fallbereich des Baumes spätestens ab dem Beginn der Fallkerbanlage grundsätzlich nur noch die mit der Fällung des Baumes Beschäftigten aufhalten dürfen. Sofern die fachkundige Forstwirtin / der fachkundige Forstwirt bei ihrer / seiner situativen Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass der Baum bereits vor der Anlage des Fallkerbs nennenswert geschwächt ist, dürfen sich bereits ab diesem Zeitpunkt nur noch die mit der Fällung des Baumes Beschäftigten im Fallbereich aufhalten. Umgekehrt kann unter stabilen Baum- und Bestandesverhältnissen bei 2-Personen-Verfahren bereits ein Fallkerb angelegt werden, während die zweite Person noch Restarbeiten am vorherigen Baum durchführt, wenn der zu fällende Baum in seiner Standfestigkeit nicht nennenswert beeinträchtigt wird.

Der Fallbereich eines Baumes ist in der Regel die Kreisfläche mit einem Radius von mindestens der zweifachen Baumlänge um den zu fällenden Baum. Personen, die nicht mit der Fällung beschäftigt sind, werden aus dem Fallbereich verwiesen.

Nach Beginn der Fällung werden angesägte Bäume fachgerecht zu Fall gebracht.

Zu dieser Sichtweise besteht mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) Einvernehmen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in der DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ sowie in der DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung
im Fachbereich Verkehr und Landschaft
der DGUV www.dguv.de

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich Verkehr und Landschaft ist die BG Verkehr der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.

An der Erarbeitung dieser Fachbereich AKTUELL haben mitgewirkt:

- Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung im Fachbereich Verkehr und Landschaft